

Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol

Studienjahr 2020/21 Innsbruck, 24. 3. 2021 19. Stück

Mag. Thomas Schöpf Rektor Pastorstraße 7, 6020 Innsbruck +43 512 599 23 office@ph-tirol.ac.at www.ph-tirol.ac.at

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2021

Verlautbarung der Wahltage

Beschluss der Studierendenvertretung bez. Zusammenfassung der Studienrichtungen

Verlautbarung der Wahltageverordnung 2021 samt postalischer und elektronsicher Einbringungsstelle



Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2021

Verlautbarung der Wahltage

Beschluss der Studierendenvertretung bez. Zusammenfassung der Studienrichtungen

Verlautbarung der Wahltageverordnung 2021 samt postalischer und elektronsicher Einbringungsstelle

Innsbruck, 24.3.2021

1

Gemäß §1 der Wahltageverordnung 2021 werden für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2021 folgende Tage festgelegt:

- Dienstag, 18. Mai 2021,
- Mittwoch, 19. Mai 2021 und
- Donnerstag, 20. Mai 2021.

Die Verordnung finden Sie unten im Anhang.

Postalische Einbringungsstelle:

Pädagogische Hochschule Tirol

z. H. Frau Mag.^a Sonja Graber, Vorsitzende der Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Tirol Pastrorstraße 7 6010 Innsbruck

Elektronische Einbringungsstelle:

vorsitz.wahlkommission@ph-tirol.ac.at

Einbringungsfristen

- Beginn der Einbringungsfrist für Wahlvorschläge (§ 22 HSWO 2014): 30. März 2021
- Beginn der Einbringungsfrist für Kandidaturen (§ 28 HSWO 2014): 30. März 2021
- Beginn der Frist zur Beantragung einer Wahlkarte (§ 52 HSWO 2014): 31. März 2021

Sämtliche Einbringungen sind bei obigen Adressen postalisch oder elektronisch einzubringen.

Im Anhang findet sich der Beschuss der Studierendenvertretung betreffend Zusammenfassung der Studienrichtungen.

Mag.ª Sonja Graber Vorsitzende der Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Tirol



Festlegung der zu wählenden Studienrichtungen für die Wahl 2021

Die Hochschulvertretung der pädagogischen Hochschule Tirol bittet die Wahlkommission nach § 4 Abs. 2 Z 2 HSWO 2014 festzulegen, dass im Rahmen der ÖH-Wahl folgende Studienrichtungen zusammengefasst werden:

| | Bachelorstudium Lehramt Primarstufe |
|--|--|
| Studienvertretung Primarpädagogik | Masterstudium Lehramt Primarstufe |
| | Erweiterungsstudium Primarpädagogik |
| | Bachelorstudium Elementarpädagogik |
| Studienvertretung Sekundarpädagogik | Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allge- meinbildung |
| | Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemein- bildung |
| | Bachelorstudium Sekundarstufe Berufsbildung |
| | Masterstudium Sekundarstufe Berufsbildung |
| | Erweiterungsstudium Polytechnische Schule |

Studien die nicht der Studienvertretung Primarpädagogik bzw. der Studienvertretung Sekundarpädagogik sind und Hochschullehrgänge die über 30 ECTS beinhalten, werden durch die Hochschulvertretung vertreten.

Mit freundlichen Grüßen Selina Mittermeier

Innsbruck, 15. Dezember 2020

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

| Jahrgang 2021 | Ausgegeben am 10. März 2021 | Teil II |
|------------------|--|---------------|
| 110. Verordnung: | Wahltage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft | tswahlen 2021 |

110. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Wahltage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2021

Auf Grund des § 43 Abs. 2 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 – HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2018, wird verordnet:

Wahltage

§ 1. Als Wahltage für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2021 werden Dienstag, 18. Mai 2021, Mittwoch, 19. Mai 2021, und Donnerstag, 20. Mai 2021, festgelegt.

Fristen und Zeitpunkte

§ 2. Folgende Fristen und Zeitpunkte sind einzuhalten:

| 30. März 2021 (sieben Wochen vor dem ersten Wahltag) | – Stichtag für die Wahlberechtigung (§ 47 Abs. 5 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 – HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2018, und § 14 der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 – HSWO 2014, BGBl. II Nr. 48/2017) |
|--|---|
| | - Beginn der Einbringungsfrist für Wahlvorschläge (§ 22 HSWO 2014) - Beginn der Einbringungsfrist für Kandidaturen (§ 28 HSWO 2014) |
| 31. März 2021 (Tag nach Ablauf des Stichtages) | – Beginn der Frist zur Beantragung einer Wahlkarte (§ 52 HSWO 2014) |
| 1. April 2021 (zweiter Werktag nach Ablauf des Stichtages) | - Ende der Frist für die Übermittlung der Daten gemäß § 15 Abs. 2 HSWO 2014 an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (§ 16 Abs. 1 HSWO 2014) |
| 8. April 2021 (sechs Wochen vor dem letzten Wahltag) | Beginn der Frist zur Einsichtnahme in die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 19 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 HSWO 2014) |
| | - Beginn der Frist für die Einbringung schriftlicher Einsprüche gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 HSWO 2014) |
| 13. April 2021 (fünf Wochen vor dem ersten Wahltag) | Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (§ 22 Abs. 1 HSWO 2014) |
| | - Ende der Frist zur Einsichtnahme in die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 19 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 HSWO 2014) |
| | - Ende der Frist für die Einbringung schriftlicher Einsprüche gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 HSWO 2014) |

| 16. April 2021 (binnen drei Werktagen ab Ende der Frist zur Einsichtnahme) | letzter Zeitpunkt für Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 2 HSWO 2014) |
|---|--|
| | letzter Zeitpunkt für die Vorlage der Verbesserungen von Wahlvorschlägen (§ 29 Abs. 3 HSWO 2014) |
| 20. April 2021 (vier Wochen vor dem ersten Wahltag) | letzter Zeitpunkt f ür die Zur ückziehung von Wahlvorschl ägen (§ 30 Abs. 1 HSWO 2014) |
| | letzter Zeitpunkt für die Zurückziehung von Unterstützungserklärungen bei Wahlvorschlägen (§ 27 Abs. 7 HSWO 2014) |
| | letzter Zeitpunkt für die Herstellung des Einvernehmens über unterscheidende Bezeichnungen der Wahlvorschläge (§ 23 Abs. 1 HSWO 2014) |
| 22. April 2021 (vier Wochen vor dem letzten | – Ende der Einreichungsfrist für Kandidaturen (§ 28 Abs. 1 HSWO 2014) |
| | letzte Möglichkeit der Beschlussfassung über die Einrichtung von Unterkommissionen und deren Wirkungsbereiche (§ 10 Abs. 2 HSWO 2014) |
| Wahltag) | letzter Zeitpunkt für die Erstellung der Stimmzettel für die Wahl der Hochschulvertretungen und Übermittlung an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (§ 32 Abs. 2 HSWO 2014) |
| 27. April 2021 (drei Wochen vor dem ersten Wahltag) | letzter Zeitpunkt für die Vorlage der Verbesserungen von Kandidaturen (§ 29 Abs. 3 HSWO 2014) |
| | letzter Zeitpunkt f ür die Zur ückziehung einer Kandidatur (§ 30 Abs. 1 und 3 HSWO 2014) |
| | letzter Zeitpunkt f ür die Verlautbarung der zugelassenen Wahlvorschl äge und Kandidaturen (§ 32 Abs. 3 HSWO 2014) |
| | letzter Zeitpunkt für die Veranlassung des Druckes der Stimmzettel; gleichzeitig mit Verlautbarung (§ 44 Abs. 5 HSWO 2014) |
| | letzter Zeitpunkt der Feststellung der Zahl der für jedes Organ zu vergebenden Mandate; gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Wahlvorschläge (§ 32 Abs. 5 HSWO 2014) |
| 4. Mai 2021 (zwei Wochen vor dem ersten Wahltag) | letzter Zeitpunkt für die Verlautbarung der Wahlzeiten und Wahllokale (§ 33 Abs. 1 HSWO 2014) |
| 11. Mai 2021 (eine Woche vor dem ersten Wahltag) | – Ende der Frist zur Beantragung einer Wahlkarte (§ 52 Abs. 1 HSWO 2014) |
| 14. Mai 2021 und/oder 15. Mai 2021 | – Die Wahlkommissionen oder Unterwahlkommissionen an Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 5 HSG 2014, an denen berufsbegleitende Studien oder duale Studiengänge eingerichtet sind, sind berechtigt, den ersten und/oder den zweiten Wahltag auf Freitag bzw. Samstag der der Wahl vorangehenden Woche vorzuziehen (§ 43 Abs. 2 HSG 2014). |
| 17. Mai 2021 (ein Tag vor dem ersten Wahltag) bzw. bei vorgezogenen Wahltagen: 13. Mai 2021 oder 14. Mai 2021 | letzter Zeitpunkt für die Herstellung der papierbasierten Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 21 HSWO 2014) |
| 18. Mai 2021 | – erster Wahltag |
| 18. Mai 2021 bzw. bei vorgezogenen Wahltagen: 14. Mai 2021 oder 15. Mai 2021 | letzter Zeitpunkt für die Konstituierung der Unterkommissionen (§ 10 Abs. 2 HSWO 2014) |

| | zweiter Wahltag Rückübermittelte Wahlkarten müssen bis 18.00 Uhr bei der Wahlkommission der |
|--|--|
| 19. Mai 2021 | Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingelangt sein, um in die Ergebnisermittlung einbezogen zu werden (§ 57 Abs. 1 HSWO 2014) |
| | – dritter Wahltag |
| 20. Mai 2021 | erster Zeitpunkt f ür die Verlautbarung der Wahlergebnisse |
| | letzter Zeitpunkt für die Verlautbarung der Wahlergebnisse (§ 51 Abs. 4 HSG 2014 und § 63 Abs. 1 HSWO 2014) |
| 27. Mai 2021 (eine Woche ab dem letzten Wahltag) | - letzter Zeitpunkt für die Zuweisung der Mandate (§ 51 Abs. 4 HSG 2014) |
| | letzter Zeitpunkt für die Verständigung der Gewählten; gleichzeitig mit Verlautbarung des Wahlergebnisses (§ 51 Abs. 4 HSG 2014 und § 64 Abs. 1 HSWO 2014) |
| binnen drei Tagen nach Verlautbarung des jeweiligen Wahlergebnisses | Letzter Zeitpunkt der Ablehnung der Wahl durch die gewählte Mandatarin oder den gewählten Mandatar (§ 64 Abs. 1 HSWO 2014) |
| binnen zwei Wochen ab Verlautbarung des | – Möglichkeit des Einspruchs gegen die Wahl der Bundesvertretung (§ 56 Abs. 2 HSG 2014) |
| jeweiligen Wahlergebnisses | - Möglichkeit von Einsprüchen gegen die Wahlen der Hochschulvertretungen und der Studienvertretungen (§ 57 Abs. 2 HSG 2014) |
| 1. Juli 2021 | - Beginn der neuen Funktionsperiode (§ 8 Abs. 2, § 15 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 HSG 2014) |

Außerkrafttreten

§ 3. Mit Verlautbarung der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Wahltage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2021, BGBl. II Nr. 110/2021, tritt die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Wahltage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2019, BGBl. II Nr. 34/2019, außer Kraft.

Faßmann